

Bezirksvertretung Sennestadt
Bezirksamt Sennestadt
Lindemann-Platz 3
33689 Bielefeld

20.01.2026

**Eingabe gemäß § 24 GO NRW (Anregungen und Beschwerden):
Überprüfung der Festlegung des Abrechnungsgebietes zur Erhebung von Beiträgen gem. § 8 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Anlage Senner Hellweg**

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister Nockemann,
sehr geehrte Frau Oester-Barkey,

mit dieser Eingabe gemäß §24 GO NRW möchte ich

a) bemängeln, dass insbesondere die Begründung des Verkehrsamtes dafür, den Streckenabschnitt hinter Senner Hellweg 418 bis zur östlichen Grenze des Gebietes Bebauungsplan I/St 32 (bzw. östliche Grenze Waldfriedhof) nicht in das Abrechnungsgebiet für die Baumaßnahme einzubeziehen, auf einer Fehlinterpretation der Straßenbaubeitragssatzung beruht, und daher

b) anregen, dass die Bezirksvertretung eine erneute, qualifizierte und sorgfältige Prüfung veranlasst, wie das Abrechnungsgebiet satzungsgemäß festzulegen ist, oder – sofern die Bezirksvertretung dies nicht direkt veranlassen kann - diese Eingabe zu diesem Zweck an die dafür zuständige Stellen weiterleitet.

Begründung und Konkretisierung

Zu **a)**:

Das Kernargument des Verkehrsamtes zur Begründung der getroffenen Einschränkung des Abrechnungsgebietes findet sich im folgend zitierten Teil des Dokumentes „Bearbeitungshinweise zur KAG-Abrechnung hier: Senner Hellweg von Lämershagener Straße bis zum Waldfriedhof (Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 19.09.2017, Drks.-Nr. 4736/2014-2020)“ vom 26.03.2025, einsehbar in der Abrechnungsakte des Verkehrsamtes:

„Gem. § 3 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Bielefeld werden anrechenbare Breiten nur für innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile festgelegt — eine Beitragserhebung für die Außenbereichsstrecke scheidet damit mangels Satzungsregelung aus. (...)“

Die Kosten für den Ausbau nach dem Weg bei Hausnr. 418 bis Waldfriedhof sind damit nicht beitragsfähig. Sie müssen in der Abrechnungstabelle unter dem Sammelposten „nicht beitragsfähig“ gebucht werden.“ (Hervorhebung durch den Verfasser der Eingabe)

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 3 werden wie folgt festgesetzt:

Bei der Straßenart:	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	Im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	

M. E. kann die Formulierung „in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ (3. Spalte der Kopfzeile der Tabelle zu §3(3), siehe Abbildung oben) nicht bedeuten, dass die Merkmale „Baugebiet“ und „innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ („im Innenbereich“) gleichzeitig erfüllt sein müssen. Sonst wären auch für die unbeplanten Gebiete im Innenbereich, die ja gerade keine Baugebiete mit rechtsgültigem Bebauungsplan sind, keine anrechenbaren Breiten festgelegt. Vielmehr ist die Formulierung so zu interpretieren, dass die anrechenbaren Breiten sowohl in sonstigen Baugebieten (also auch Sondergebieten wie dem des Bebauungsplans I/St 32) als auch in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (wie in den unbeplanten Gebieten im Innenbereich) gelten. Auch die in der Definition von Haupterschließungsstraßen verwendete Formulierung („...gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen ...“, s. o.) spricht für diese Interpretation (also ein „und“ im aufzählenden Sinne, nicht hingegen – wie offenbar vom Verkehrsamt angenommen – im Sinne der formalen Logik).

Sofern die Anrechenbarkeit von Breiten auf Teilstrecken für die Frage, ob die Baumaßnahme mit dem gesamten Umfang in einem Abrechnungsgebiet zu erfassen ist, überhaupt von Bedeutung ist, ist jedenfalls festzuhalten, dass auch auf dem Teilstück vom Senner Hellweg bis zur östlichen Grenze des durch den Bebauungsplan I/St32 festgelegten Sonderbaugebietes anzurechnende Breiten festgelegt werden.

Von größerer Bedeutung für die Frage der gemeinsamen Abrechnung ist ohnehin, dass **alle** Teilstrecken der Baumaßnahme laut Beurteilung des Verkehrsamtes Haupterschließungsstraßen sind, d. h. nicht nur der Erschließung von Grundstücken, sondern auch „gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen“ (§3 Absatz 10 lit.b Straßenbausatzung). Mit dem am 13.08.2019 bearbeiteten Teil der Leistungsbeschreibung wurde das vom Verkehrsamt ausdrücklich auch für den Streckenabschnitt vom Senner Hellweg 418 bis östliche Begrenzung des Baugebiets nach Bebauungsplan I/St. 32 bestätigt (siehe Abrechnungsakte).

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass in den Betrachtungen des Verkehrsamtes der wirtschaftliche Nutzen der Erschließung von Grundstücken ausschließlich unter dem Aspekt der möglichen baulichen Nutzung (Unterschiede bezüglich möglicher Bebauung im Innen- und Außenbereich) erscheint, während die Straßenbausatzung explizit in §4 (8) auch einen Maßstab für die Bewertung des Nutzens (z. B. bei Grundstücken für Friedhöfe oder Dauerkleingartenanlagen) angibt, der unabhängig von zulässiger Bebauung bleibt.

Zu b):

Gemäß §3 (1) der Straßenbeitragssatzung gilt:

„Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Stadt für städtische Grundstücke entfällt. Dabei wird der auf die Stadt für stadteigene Grundstücke entfallende Anteil so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre. (...)“.

Nach §3 (8) gilt: „Grundstücke für Friedhöfe, (...), Dauerkleingartenanlagen oder vergleichbare Anlagen werden bei der Verteilung mit 50 v. H. ihrer Grundfläche berücksichtigt.“

Zweifelsfrei werden die Grundstücke des Waldfriedhofs (Flurstück 97) und der Kleingartenanlage (Flurstück 2115) über den Senner Hellweg – die Kleingartenanlage über Zuweg, der einzig die Zufahrt mit KFZ ermöglicht – erschlossen.

Diese beiden erschlossenen städtischen Grundstücke umfassen insgesamt eine größere Quadratmeterzahl als der gesamte Rest der für die Beiträge herangezogenen Grundstücke (88 049 m² Friedhof, 29 112 m² Kleingartenanlage).

Die Straßenbausatzung sieht eine Berücksichtigung solcher Grundstücke mit (mindestens) 50% der Fläche vor. 50 % der Summe von 88 049 m² und 29 112 m² sind 58 580,5 m².

Nach den im Dezember ergangenen Bescheiden wird ein umlagefähiger Aufwand für den Abschnitt von der Lämershagener Straße bis zum Hellweg 418 von 1.118.937,76 € auf 128.013,75 Einheiten verteilt. Wegen der vom Verkehrsamt vorgenommenen Festlegung des Abrechnungsbereiches ergibt sich hier kein der den o. g. städtischen Grundstücken zuzurechnender Kostenbeitrag.

Würde das Abrechnungsgebiet auch die Teilstrecke ab dem Senner Hellweg 418 umfassen, würden ca. 31,4% (58.580,5 Einheiten von dann insgesamt 128.013,75 + 58.580,5 Einheiten) des umlagefähigen Aufwandes für die Teilstrecke Lämershagener Straße bis Senner Hellweg 418 rechnerisch auf die o. g. Grundstücke der Stadt entfallen also ca. 373 Tsd. €, um den gleichen Betrag würde sich der Anteil der bisher allein herangezogenen Anlieger vermindern.

Im Gegenzug müssten - da hier die am 13.11.2025 beschlossene ergänzende Satzung nicht anwendbar ist - die prozentual höheren Beiträge (60% für Fahrbahn, Radweg und Oberflächenentwässerung) für das „Reststück“ von allen Beitragspflichtigen und der Stadt gemäß dem o. g. Verteilungsschlüssel übernommen werden, dieser Teil der Anlage hat allerdings nur etwa ein Siebtel der Länge (laut Google Maps ca. 262m gegenüber amtlich gemessenen 1843 m von Lämershagener Straße bis Hellweg 418) und war weniger aufwändig in der Herstellung (kaum gepflasterte Gehwege, Radweg asphaltiert), insofern müsste insgesamt noch ein Kostenvorteil von mindestens 200 Tsd. € für die bisher allein Beitragspflichtigen bleiben.

Die obige Überslagsrechnung soll die wirtschaftliche Bedeutung der Entscheidung über die Festlegung des Abrechnungsgebietes verdeutlichen. Ich gehe davon aus, dass vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu a) alle Beteiligten ein starkes Interesse haben, dass die Festlegung des Abrechnungsgebietes gemäß den geltenden Rechtsgrundlagen auf sorgfältig geprüfter und nachvollziehbar erläuteter Grundlage erfolgt, insbesondere auch die vielen Sennestädter, die im Dezember einen Beitragsbescheid erhalten haben.

Darüber hinaus könnte ein verändertes Prüfungsergebnis auch bei den an der Beratung einer Sondersatzung Beteiligten (Bezirksvertretung, Rat) einen Veränderungsbedarf anzeigen. Ergänzend möchte ich anregen, dass bei den Betrachtungen zu diesen Themen auch schon im Beratungsprozess Daten zu ggf. veränderten Kostenanteilen von Stadt (inklusive zuzurechnender „Beiträge“) und Gesamtheit der Beitragspflichtigen kommuniziert werden.

Freundliche Grüße